

Büdingen, den 17.12.2009

**Flurbereinigung Bad Soden-Salmünster-Ahl
F 962**

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Bad Soden-Salmünster-Ahl, Main-Kinzig-Kreis, wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Bad Soden-Salmünster-Ahl sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Absatz 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes planmäßig ausgeführt.

Anträge, Beschwerden und Forderungen der Beteiligten wurden erledigt. Die Berichtigung des Grundbuches, des Liegenschaftskatasters und anderer öffentlicher Bücher ist beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen**

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim

**Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden**

gewahrt.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe.

Im Auftrag

(Diddens,
Amt für Bodenmanagement Büdingen)

(DS)